

Achseten Ferien- und Gruppenhäuser des Blauen Kreuzes Berner Oberland, Schweiz



Pauschal-Haustaxen

(Schweizerfranken)

Chalet „Weidhüttli“

Stand Juli 2022

	Sommer 1.6.- 31.10.	Winter 1.11. – 31.5.
1 Nacht / Person mindest. / Nacht	40.00 160.00	41.00 164.00
2-3 Nächte / Person mind. / Nacht	30.00 120.00	31.00 124.00
Ab 4 Nächten / Person mind. / Nacht	20.00 80.00	21.00 84.00
Vorstand ab 2. Woche / Tag	48.00	52.00
	mindestens 4 Personen	mindestens 4 Personen

Extras

Kurtaxe: Pro Person/Nacht	
Kinder 6-15 Jahre	1.60
Ab 16 Jahren	4.10
Frottee-Wäsche pro Set	8.00
Hund pro Aufenthalt / Tier	30.00
Ansichtskarten Stück	0.80

Spezielles

- **Ankunftszeit, einchecken frühestens 16 Uhr / Abreisezeit spätestens 11 Uhr**
- Ein-/Aus-Checken bei Früh- oder Spätabreise bei Buchung erwähnen: je CHF 50.-- Zuschlag
- Bettwäsche inbegriffen, Zusatzbettwäsche 15 Fr. / Set
- Kinder bis 5 Jahre: keine Übernachtungstaxe, nur die Bettwäsche wird verrechnet
- Zwischen Mitte November und Mitte Dezember Mindestaufenthalt 4 Nächte
- Bei Miete des „Chalet“ zusammen mit „Marchgraben“ und/oder „Weid“ gilt im Chalet keine Mindestbelegung, die Haustaxen entsprechen denjenigen der Gruppenhäuser (auch Kurtaxe und Bettwäsche gegen Bezahlung von CHF 15.-- pro Bett).
- Reinigung durch Hauswart: CHF 100.—
- Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Vermietung:

Ursula Zimmermann, E-Mail: achsetenreservierungen@blauskrenz.ch



Hausordnung

Chalet „Weidhüttli“

Vorbemerkungen:

Das Blaue Kreuz ist ein Hilfswerk im Bereiche der Suchtkrankenhilfe.

Wir laden sie ein, während des Aufenthaltes in unseren Häusern mit einem „time out“ eine persönliche Erfahrung zu machen und alkohol-freie Gastlichkeit zu geniessen.

Wir übergeben Ihnen das Haus sauber und wünschen Ihnen frohe und sonnige Tage.

Der Hauswart betreut das Ferienhaus im Nebenamt. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass unsere Mieter das Chalet wieder ordentlich und gereinigt zurück lassen.

Mit Ihnen zusammen sind wir Gäste im Engstligental und verhalten uns gegenüber der einheimischen Bevölkerung verständnisvoll und freundlich.

**1.
Der Alkohol- und Drogenkonsum ist in unseren Häusern nicht erwünscht.**

**2.
Das Rauchen ist im ganzen Haus feuerpolizeilich verboten**

3.
Zum Schutze des Landschaftsbildes sollen Autos nicht beim Chalet „Weidhüttli“ parkiert werden. Wir lehnen bei Unfällen jede Haftung ab. Benutzen Sie den Ihnen zugewiesenen Parkplatz beim Haus „Marchgraben“!

4.
Aus ökologischen Überlegungen bitten wir alle Bewohnerinnen und Bewohner, Türen und Fenster nicht unnötig offen stehen zu lassen und beim Verlassen des Hauses die Lichter zu löschen.

5.
Schliessen Sie während der Nacht bei Frostgefahr die WC-Fenster!

6.
Die Wiesen und Matten der Bergbauern dürfen nicht nach Lust und Laune betreten oder ohne Absprachen anderweitig benutzt werden. Auf dem landwirtschaftlichen Areal dürfen keine Gegenstände liegen gelassen werden, die Vieh und Maschinen beschädigen können.

7.
Nur die gemieteten Gebäude dürfen betreten und genutzt werden (keine Schober, Ställe und dergleichen)!

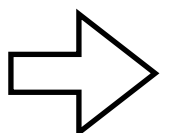
8.
Das Haus und dessen Mobiliar sind mit Sorgfalt zu benützen.

Das Anschreiben oder Einritzen von Namen, Sprüchen, Zeichnungen etc. an Wänden, Decken oder übrigem Mobiliar ist unter allen Umständen zu unterlassen.

Beschädigungen werden dem Mieter verrechnet.

9.
Das DAB-Radiogerät mit CD- und TB-Player ist im Haus zu lassen.

**Wichtige Arbeiten
am Ende Ihres Aufenthalts:**



Wichtige Arbeiten am Ende Ihres Aufenthalts:



10.
Alle Räume sind auch unter den Schlafstellen mit dem Staubsauger zu reinigen.

11.
Die Böden sind feucht aufzunehmen..

Küche:

12.
Der Backofen ist – wie beschrieben – 1 Tag vor Abreise einzusprayen und am Abreisetag fertig zu reinigen.

13.
Sämtlicher Kehrriech ist in dem dafür bestimmten „Kehrriechthüttli“ beim Haus Marchgraben in Abfallsäcken zu deponieren.

14.
Verursachte Schäden am Gebäude, beschädigtes Material (Geschirr, Besteck, Küchenuensilien- und Geräte, Mobiliar) sind dem Abwart vor der Abreise zu melden.

Für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar.

Die Hausabnahme entbindet den Mieter nicht von der Haftung für Schäden, die erst nach der Hausabnahme bemerkt werden.

15.
Sollte eine Nachreinigung seitens des Vermieters nötig sein, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Herzlichen Dank!

Wir danken Ihnen für die Befolgung der Anweisungen unserer Hausordnung. So können auch nachfolgende Gäste das Haus in einwandfreiem Zustand übernehmen.

Achseten Ferien- und Gruppenhäuser des Blauen Kreuzes

Juli 2020